

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im**  
**Friedhofswesen –Friedhofsgebührensatzung- vom 13.01.1986, zuletzt geändert durch**  
**die Satzung vom 21.11.2005**

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – Bestatt G) i.V.m. § 27 der Friedhofsatzung der Gemeinde Schlat vom 13.01.1986 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) und der §§ 2, 11, 13 und 14 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 13.2.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - vom 13.01.1986 beschlossen:

**§ 1 Gebührenverzeichnis**

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Gebührenart	Ein- wohner	Aus-wärtige
<b>A. <u>Verwaltungsgebühren</u></b>		
<b>Grabmalgenehmigungsgebühr</b>	20,00 €	20,00 €
<b>B. <u>Benutzungsgebühren</u></b>		
<b>1. Benutzung des Leichenhauses pauschal</b>	100,00 €	100,00 €
<b>2. Erdbestattungen</b>		
In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:		
- Tätigkeit der Verwaltung und des Bestattungsordners		
- Transport des Sarges während der Dauer der Bestattungsvorgangs (innerhalb des Friedhofes)		
- Öffnen und Schließen des Grabes		
- Bestattung des Sarges		
<b>2.1 für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre</b>	1.000,00 €	1.145,00 €
- Zuschlag für das Ausheben eines doppeltiefen Grabes (wird zusätzlich zur Grundgebühr erhoben)	220,00 €	255,00 €
<b>2.2 für Kinder bis 10 Jahre</b>	650,00 €	765,00 €
<b>3. Urnenbestattung</b>		
<b>3.1 Trauerfeier</b>	150,00 €	165,00 €
<b>3.2 Urnenbeisetzung</b>	300,00 €	340,00 €
<b>3.3 Urnenumbettungen</b>	600,00 €	680,00 €
<b>4. sonstige Tätigkeiten</b>		
Für Tätigkeiten auf dem Friedhof, die nicht unter Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführt sind, werden Gebühren in Höhe der Selbstkosten für die erbrachten Tätigkeiten berechnet.		
a) pro Arbeitskraft für jede angefangene halbe Stunde	23,00 €	23,00 €
b) pro gefahrene Kilometer für einen Kraftwagen	1,10 €	1,10 €
<b>5. Bestattungszuschläge</b>	25 %	25 %
Samstags-, Sonn- und Feiertagszuschlag, sowie Zuschlag für Leistungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten (Mo-Do: 7.30-16.30 Uhr, Fr: 7.30 – 12.00 Uhr) auf die Gebühren Nr. 2-4		

## C Grabstättengebühren

### 6. Wahlgräber

#### 6.1 Wahlgrab (zweistellig)

- |   |            |            |
|---|------------|------------|
| - für die Mindestnutzungsdauer von 30 Jahren                            | 3.450,00 € | 4.770,00 € |
| - bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr | 115,00 €   | 159,00 €   |

#### 6.2 Wahltiefgrab (zweistellig)

- |   |            |            |
|---|------------|------------|
| - für die Mindestnutzungsdauer von 30 Jahren                            | 3.660,00 € | 5.970,00 € |
| - bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr | 122,00 €   | 199,00 €   |

### 7. Reihengräber

#### 7.1 Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 10 J.)

- |   |            |            |
|---|------------|------------|
| - für die Mindestruhezeit von 20 Jahren                                 | 1.440,00 € | 2.000,00 € |
| - bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr | 72,00 €    | 100,00 €   |

#### 7.2 Reihentiefgrab (Erwachsene u. Kinder über 10 J.)

- |   |            |            |
|---|------------|------------|
| - für die Mindestruhezeit von 20 Jahren                                 | 1.720,00 € | 2.380,00 € |
| - bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr | 86,00 €    | 119,00 €   |

#### 7.3 Kindergrab (Kinder bis 10 J.)

- |   |          |          |
|---|----------|----------|
| - für die Mindestruhezeit von 15 Jahren                                 | 645,00 € | 900,00 € |
| - bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr | 43,00 €  | 60,00 €  |

### 8. Urnengräber

#### 8.1 Urnenreihengrab

- |   |          |            |
|---|----------|------------|
| - für die Mindestruhezeit von 20 Jahren                                 | 860,00 € | 1.200,00 € |
| - bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr | 43,00 €  | 60,00 €    |

#### 8.2. anonymes Urnenreihengrab

	575,00 €	800,00 €
--	----------	----------

### 9. Zubettung einer Urne in ein Wahl-, Reihen- oder Urnengrab

- |   |          |          |
|---|----------|----------|
| - für die Mindestruhezeit von 20 Jahren | 200,00 € | 400,00 € |
|---|----------|----------|

## D. Kostensätze

### 10. Grabeinfassungsplatten

Kostensatz bei erstmaliger Belegung in den Grabfeldern A und C

- |                      |          |          |
|----------------------|----------|----------|
| 10.1 Reihentiefgrab  | 230,00 € | 230,00 € |
| 10.2 Urnenreihengrab | 170,00 € | 170,00 € |

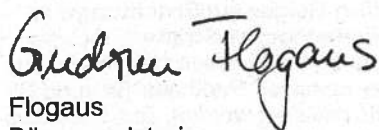
## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 Gemeindeordnung beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlat geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schlat, den 14. Februar 2012



Flogaus  
Bürgermeisterin